

ZH_OBERGERICHT UE130254 vom 21. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE130254

FR: ZH_OBERGERICHT UE130254 du 21 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT UE130254 del 21 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

In der Einstellungsverfügung wird unter dem HD auch der Vorwurf der Beschimpfung nach Art. 177 StGB aufgeführt. Dieser entspricht soweit ersichtlich dem entsprechenden Vorwurf in ND 1. Der besagte Vorwurf wird dementsprechend nachfolgend unter ND 1 behandelt.

- 4 - terweise sein Grundstück in C._____ betreten und ihm "Sauhund elände" und "miese Chog" gesagt habe. e) ND 4 (Vorwurf der mehrfachen üblen Nachrede nach Art. 173 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB gegenüber der Beschwerdegegnerin 1) Schliesslich lastete der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 1 an, sie habe ihm am 14. Juni 2013 in C._____ im Beisein seiner Ehefrau u.a. gesagt, er sei ein "fuule Chog". Zudem habe sie ihre Schläfe mit dem linken Zeigefinger ange-tippt. Dadurch habe sie sich der mehrfachen üblen Nachrede nach Art. 173 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB schuldig gemacht.

E. 2

Die Einstellungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 am 5. September 2013 mitgeteilt (HD 37+38).

E. 3

Mit Eingabe an das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom

E. 8

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der neuen Konstituierung der Kammer und Ferienabwesenheiten dieser Beschluss nicht in der den Parteien mit Präsidialverfügung vom 3. Oktober 2013 angekündigten Gerichtsbesetzung ergeht.

- 7 - II. 1. Gemäss Art. 319 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens namentlich dann, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Abs. 1 lit. a), oder kein Straftatbestand erfüllt ist (Abs. 1 lit. b). Erforderlich ist mit anderen Worten, dass im Falle einer Anklage nicht mit einer Verurteilung gerechnet werden könnte. Grundsätzlich gilt allerdings, dass die Untersuchung in Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur nicht eingestellt werden darf. Die Maxime "in dubio pro reo" ist in diesem Zusammenhang mit anderen Worten nicht anwendbar. Gültigkeit hat vielmehr der Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. zum Ganzen namentlich Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar, 2. A., Zürich 2013, N 5 zu Art. 319 StPO, mit Hinweisen). Insbesondere bei Zweifeln in subjektiver Hinsicht ist Anklage zu erheben (vgl. dazu Schmid, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 15 zu § 38 StPO ZH). 2. Der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden bei einem andern eines

unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Wegen Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB wird sodann bestraft, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Der strafrechtliche Schutz der Ehre umfasst den sog. menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt sind demnach der "Ruf und das Gefühl des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeinen Anschauungen ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt". Keine Ehrverletzung liegt demgegenüber vor, wenn eine Äusserung lediglich dazu geeignet ist, jemanden in anderer Hinsicht, etwa als Berufsmann oder Sportler, herabzusetzen oder in seinem Selbstbewusstsein zu verletzen (vgl. dazu z.B. Donatsch, a.a.O., N 2 zu Art. 173 StGB, mit Hinweisen auf die Praxis des Bundesgerichts).

- 8 - 3. Zum HD (Vorwurf der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB gegenüber der Beschwerdegegnerin 1) a) Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland stellte das Verfahren betreffend üble Nachrede gestützt auf Art. 173 Ziff. 4 StGB ein. Gemäss dieser Bestimmung kann der Täter milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden, wenn er seine Äusserung als unwahr zurücknimmt. Wie der Wortlaut des Gesetzes sagt, muss der Täter seine Äusserung zunächst "als unwahr zurücknehmen". Darüber hinaus ist erforderlich, dass er "die Ehre des Verletzten wieder herstellt" (vgl. dazu z.B. Donatsch, a.a.O., N 34 zu Art. 173 StGB, mit Hinweis). b) Die Beschwerdegegnerin 1 (bzw. mutmasslich ihr Anwalt) verfasste am 23. Mai 2012 ein Schreiben an den Beschwerdeführer mit der Überschrift "offizielle Rücknahme der Äusserungen". Darin führte sie u.a. aus: "Hiermit nehme ich sämtliche Sie betreffenden unwahren Äusserungen, welche ich mit Schreiben vom 17. Mai 2011 ... bei der vierten Abteilung des Baurekursgerichts deponiert habe, vollumfänglich zurück." Weiter schrieb sie: "Ich bin zur Einsicht gekommen, dass diese Äusserungen unangebracht und unnötig waren." Sodann ist dem Schreiben zu entnehmen: "... ich Sie dadurch nie in Ihrer Ehre verletzen und Sie auch nie bei Drittpersonen eines unehrenhaften Verhaltens anschwärzen wollte." Sodann erklärte sie, die Ehre des Beschwerdeführers wieder herstellen zu wollen. Die Beschwerdegegnerin 1 nahm ausserdem auch ihre am 26. Oktober 2011 gegenüber dem Beschwerdeführer gemachten Äusserungen zurück und schrieb zum Schluss: "Es wäre mir ein Anliegen, wenn wir künftig zwar distanziert, aber anständig als Nachbarn nebeneinander leben könnten" Diesen Brief liess die Beschwerdegegnerin 1 soweit ersichtlich in Kopie der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie der 4. Abteilung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich zukommen (vgl. dazu HD 21/2). c) Insbesondere die zuletzt angeführte Passage betreffend anständigem Nebeneinanderleben als Nachbarn lässt das Schreiben der Beschwerdegegnerin 1 als authentisch und glaubhaft erscheinen. Dass es einige Monate später, d.h. am

E. 11

Februar 2013, mutmasslich zu einer Beschimpfung kam (ND 3), vermag daran nichts zu ändern. Der Entscheid der Vorinstanz, das Verfahren betreffend üble

- 9 - Nachrede einzustellen, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. Anzuführen bleibt, dass sowohl die Gerichte als auch die Staatsanwaltschaften befugt sind, Entscheide dieser Art zu fällen (vgl. dazu Art. 8 Abs. 1 StPO sowie Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO). 4. Zu ND 1 (Vorwurf der Beschimpfung nach Art. 177 StGB gegenüber der Beschwerdegegnerin 1) a) In diesem Punkt stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren in Anwendung von Art. 177 Abs. 2 StGB ein. b) Nach dieser Gesetzesbestimmung kann der

Richter (oder der das Verfahren erledigende Staatsanwalt) den Täter von Strafe befreien, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat. Erforderlich ist, dass die Provokation zeitlich unmittelbar beantwortet wird. Der Grund für die Strafbefreiung liegt normalerweise im Affekt des Täters (vgl. dazu Trechsel/Lieber, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafbuch, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, N 7 zu Art. 177 StGB, mit Hinweis auf BGE 83 IV 151 f.). Kein unmittelbarer Anlass für die Tat sind demgegenüber latente Spannungen zwischen den Kontrahenten (Trechsel/Lieber, a.a.O., unter Hinweis auf RS 1944 Nr. 38). c) Das aktenkundig seit längerem angespannte Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 vermag letztere demnach nicht zu entlasten. d) Die Staatsanwaltschaft sah ein ungebührliches Verhalten des Beschwerdeführers darin, dass dieser seine Videokamera hervorholte und die Beschwerdegegnerin 1 bzw. ihre Worte aufzeichnete. Die inkriminierten Äusserungen betrachtete sie als unmittelbare Reaktion auf die Provokation. Im Ergebnis erachtete sie die Voraussetzungen einer Strafbefreiung nach Art. 177 Abs. 2 StGB als gegeben (HD 36 S. 9). Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, es sei genau umgekehrt gewesen. Er habe die Beschwerdegegnerin 1 gefilmt, weil sie ihn

- 10 - beschimpft habe (Urk. 2 S. 4). Ausserdem habe er sie lediglich auf ihre ausdrückliche Aufforderung hin gefilmt (a.a.O., S. 3). e) Vorliegend stellen sich verschiedene Fragen tatsächlicher und rechtlicher Natur. Der Klärung bedarf zunächst die soeben aufgezeigte Streitfrage: Machte die Beschwerdegegnerin 1 ihre Äusserungen, weil der Beschwerdeführer die Kamera hervorholte und filmte, oder verhielt es sich umgekehrt. Wird die erstgenannte Variante bejaht, ist zu prüfen, ob das Hervornehmen der Kamera und das anschließende Filmen eine Provokation im Sinne des Gesetzes darstellte und ob die inkriminierten Äusserungen als unmittelbare Reaktion darauf gelten können. Was die letztgenannte Frage anbelangt, sei auf die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegte Filmaufnahme verwiesen (ND 1/3). Darauf ist die Beschwerdegegnerin 1 am offenen Fenster im oberen Stockwerk ihres Hauses zu sehen. Dort spricht sie während rund fünf Minuten zum Fenster hinaus in Richtung Kamera, wobei der Text praktisch nicht zu verstehen ist. Die Lautstärke ist nicht gross. Hinzu kommt, dass auch die Gestik wenig ausdrucksstark ist. Einmal, ungefähr in der Mitte der Aufnahme, nimmt die Beschwerdegegnerin 1 die Hände hoch, um einen Kameraman zu mimen und kurz zu gestikulieren. Gegen den Schluss des Films gestikuliert sie einige Male kurz mit den Händen, ansonsten befinden sich ihre Unterarme auf dem Fenstersims. Beizufügen ist, dass die Beschwerdegegnerin 1 zum Schluss den Fensterladen schliesst, wobei sie diesen nicht etwa zuschlägt, was im Falle grosser Emotionen zu erwarten wäre, sondern eher normal zumacht. Aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdegegnerin 1 relativ lange spricht, die Lautstärke nicht gross ist und sie nur wenige Gesten macht, entsteht insgesamt nicht der Eindruck eines Handelns im Affekt. f) Der Klärung bedarf auch die Frage, ob die Titulierung "Herr Israel" einer "Verballhornung" des Namens "A. _____" und einer Blossstellung eines Juden gleichkommt und deshalb unter den Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB und/oder den Tatbestand der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 3 StGB zu subsumieren ist (vgl. dazu die Ausführungen des Beschwerdeführers in Urk. 2 S. 6 f.).

- 11 - g) Der Beschwerdeführer machte eventualiter auch eventualvorsätzliche üble Nachrede nach Art. 173 StGB geltend. Die Beschwerdegegnerin 1 habe gewollt bzw. in

Kauf genommen, dass Nachbarn oder Spaziergänger ihre ehrverletzenden Worte hören (vgl. dazu HD 17 S. 4, ND 1/1 S. 3, Urk. 2 S. 7). Damit stellen sich namentlich auch Fragen hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes. h) Zusammengefasst liegt in Bezug auf das ND 1 ein Zweifelsfall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vor. 5. Zu ND 3 (Vorwurf der Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB gegenüber der Beschwerdegegnerin 1) Die Staatsanwaltschaft erachtete die Ausdrücke "Sauhund elände" und "miese Chog" als nicht ehrverletzend und deshalb verneinte sie den objektiven Tatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB (HD 36 S. 10). Die Ehrverletzungsdelikte schützen wie eingangs schon erwähnt namentlich das Gefühl des Geschädigten, ein ehrbarer Mensch zu sein (vgl. dazu oben, Ziff. II./2.). Wird jemand mit "Sauhund elände" und "miese Chog" tituiert, bedeutet dies nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, dass er unehrlich, falsch oder verlogen ist, ferner, dass er sich unlauter oder betrügerisch verhält. All dies sind Eigenschaften oder Verhaltensweisen, die zur Folge haben, dass jemand nicht als ehrbarer Mensch gilt. Die Titulierung mit "Sauhund elände" und "miese Chog" ist mit anderen Worten ehrverletzend und der Tatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB erfüllt. Sollte sich, wie die Verteidigung geltend macht (Urk. 23 S. 10), die Titulierung mit "Sauhund elände" auf den Umstand beziehen, dass der Beschwerdeführer aus der Sicht der Beschwerdegegnerin 1 in seinem Garten eine Unordnung hatte, ändert sich an der Tatbestandsmässigkeit dieser Formulierung nichts, da diese Worte auch in diesem Zusammenhang die damit angesprochene Person in ihrem Ansehen als anständiger Mensch beeinträchtigen.

- 12 - 6. Zu ND 4 (Vorwurf der mehrfachen üblen Nachrede nach Art. 173 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB gegenüber der Beschwerdegegnerin 1) a) Der Beschwerdegegnerin 1 wird angelastet, dem Beschwerdeführer in Anwesenheit seiner Frau "fuule Chog" gesagt zu haben. Aus dieser Äusserung geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihren Nachbarn als faul erachtete, und sie sagte dies auch. Ausserdem habe die Beschwerdegegnerin 1 ihre Schläfe mit dem linken Zeigefinger angetippt. – Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers habe die Beschwerdegegnerin 1 zusätzlich gesagt: "Dä spinnt doch" (Urk. 2 S. 1)! – Damit brachte sie zum Ausdruck, dass sie den Beschwerdeführer als "geistig nicht normal" bzw. als "Spinner" einstufte. b) Beide Verlautbarungen der Beschwerdegegnerin 1 basieren auf einem Werturteil. Der Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB bezieht sich indessen ausschliesslich auf Tatsachenbehauptungen (Donatsch, a.a.O., N 6 zu Art. 173 StGB). Damit entfällt vorliegend diese Strafbestimmung. c) Der Tatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 StGB erfasst demgegenüber nebst Tatsachenbehauptungen auch Werturteile (Donatsch, a.a.O., N 6 zu Art. 173 StGB). Die Vorwürfe der Faulheit und der Geistesgestörtheit sind ehrverletzend, weshalb eine mehrfache Beschimpfung vorliegt. 7. Zu beachten ist vorliegend indessen auch Art. 52 StGB. Gemäss dieser Bestimmung sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. Falls das vorliegende Verfahren mit einer Verurteilung enden würde, müsste bei der Bewertung des Verschuldens der Beschwerdegegnerin 1 (Art. 47 StGB) zu ihren Gunsten berücksichtigt werden, dass sie aufgrund des seit Jahren schwelenden Konflikts mit dem Beschwerdeführer unter einer grossen seelischen Belastung stand, als sie den Beschwerdeführer beschimpfte. Auch ihr sehr fortgeschrit-

- 13 - tenes Alter liesse ihr subjektives Tatverschulden als massgeblich kleiner erscheinen, sodass im Ergebnis von einem geringen Tatverschulden auszugehen wäre. Was die Tatfolgen anbelangt, müssten auch diese eher als gering eingestuft werden, da die inkriminierten Äusserungen nicht geeignet sind, jemanden in seiner Ehre schwer zu verletzen. Zusammengefasst sind die Voraussetzungen von Art. 52 StGB erfüllt. Im Ergebnis stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht ein, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III. 1. a) Die Staatsanwaltschaft auferlegte die Untersuchungskosten zu einem Drittel der Beschwerdegegnerin 1 und zu zwei Dritteln dem Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer hielt demgegenüber dafür, der Beschwerdegegnerin 1 sämtliche Untersuchungskosten aufzuerlegen (Urk. 2 S. 3). b) Das Verfahren endet in sämtlichen fünf Dossiers (HD, ND 1, ND 2, ND 3, ND 4) mit einer Einstellung. In vier Dossiers (HD, ND 1, ND 3 und ND 4) wurde die Untersuchung aufgrund einer Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin 1 geführt, in einem (ND 2) wegen einer Strafanzeige der Beschwerdegegnerin 1 gegen den Beschwerdeführer. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer zu vier Fünfteln und die Beschwerdegegnerin 1 zu einem Fünftel unterliegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht allerdings keine Veranlassung, der Beschwerdegegnerin 1 sämtliche Untersuchungskosten aufzuerlegen. 2. a) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer unterliegt mit seinen Anträgen, weshalb er kostenpflichtig wird. b) Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr sind die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen

- 14 - (vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 lit. b-d und 17 Abs. 1 GebV OG). Im Ergebnis ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.– festzusetzen. c) Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 1 StPO; Art. 422 Abs. 2 lit. a und Art 423 StPO). d) Die vom Beschwerdeführer geleistete Prozesskaution ist zur Deckung der ihm aufzuerlegenden Verfahrenskosten heranzuziehen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.